

SATZUNG

der Stadt Schweich

über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Synagoge
in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 11.01.2017

Der Stadtrat Schweich hat in seiner Sitzung vom 25.02.2016 und aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Synagoge der Stadt Schweich werden Entgelte erhoben. Diese Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Entgelte werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entgeltbescheide fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweich, den 17.03.2016
Stadt Schweich

gez. Lars Rieger, Stadtbürgermeister (DS)

Anlage

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Synagoge in der Stadt Schweich

Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Synagoge in Schweich werden gemäß Beschluss des Stadtrates vom 25.02.2016 und vom 15.12.2016 folgende Entgelte erhoben:

Entgelte:

- 1) Nutzung der Synagoge
(inkl. Foyer, Saal, Empore, Küche und Toilettenanlage)**
Entgelt 200,00 € / Tag

- 2) Nutzung des Vorplatzes
(inkl. Foyer, Küche und Toilettenanlage)**
Entgelt 150,00 € / Tag

- 3) Nutzung der Synagoge und des Vorplatzes
(inkl. Foyer, Küche und Toilettenanlage)**
Entgelt 300,00 € / Tag

Allgemeine Hinweise:

In den oben genannten Beträgen sind Reinigungs- und Nebenkosten bereits enthalten.

Kautions:

Als Kautions werden 100,00 € / Veranstaltung erhoben.

Hinweis:

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Synagoge vom 17.03.2016 ist am 16.04.2016 und die 1. Nachtragssatzung vom 11.01.2017 am 28.01.2017 in Kraft getreten